



## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen **Union zur Förderung Chinesischer Unternehmen Bayern (CUB)**.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V."

(2) Der Sitz des Vereins ist in München.

### § 2 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein Union zur Förderung Chinesischer Unternehmen Bayern e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung zwischen China und Deutschland, insbesondere zwischen China und Bayern, sowie die Förderung und Optimierung des beidseitigen Wissens- und Informationsaustausches in den Bereichen Bildung, Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft und Recht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die Organisation und Ausrichtung von Veranstaltungen und Seminaren bzw. Kursen zu Bildungs-, Kultur-, Wissenschafts- und Wirtschaftsthemen, sowie zu juristischen Themen, die dem Informationsaustausch, dem Erfahrungsaustausch und der Vermittlung von Kenntnissen dienen,
- b. die Zusammenarbeit des Vereins mit Behörden, Ämtern, Institutionen, Medien und anderen Organisationen beider



Länder zu Bildungs-, Kultur-, Wissenschafts- und Wirtschaftsthemen, sowie zu juristischen Themen mit dem Ziel der Förderung und Pflege der Vereinstätigkeit und

- c. die Erarbeitung, Vermittlung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse aus den Bereichen Bildung, Kultur, Recht und Wirtschaft zur Förderung der deutsch-chinesischen Völkerverständigung und damit der deutsch-chinesischen Freundschaft.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke werden Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen verwendet. Überschüsse und Zuwendungen werden dem Vereinszweck zugeführt.

## § 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, korporative Mitglieder, studentische Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische in- und ausländische Personen, die den Vereinszweck fördern und die Ziele des Vereins unterstützen.
- (3) Fördermitglieder sind natürliche und juristische in- und ausländische Personen, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen müssen, jedoch den Vereinszweck und die Vereinsziele in geeigneter Weise fördern und unterstützen.



Fördermitglieder haben die Möglichkeit, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen. Über die Teilnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 12 dieser Satzung (in der Folge nur: Vorstand). Sie haben kein Stimmrecht und unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Vereine, Initiativen, Verbände etc., die die Aufgaben des Vereins fördern wollen, können dem Verein als korporatives Mitglied beitreten. Korporative Mitglieder haben die Möglichkeit, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen. Über die Teilnahme entscheidet der Vorstand. Sie haben kein Stimmrecht und unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(5) Studentische Mitglieder sind Personen, die an deutschen oder ausländischen Hochschulen studieren.

(6) Ehrenmitglieder werden ernannt. Ehrenmitglieder können in- und ausländische natürliche Personen sein, die sich in hohem Maße um den Verein und dessen Aufgaben verdient gemacht haben. Vorschläge für die Ernennung der Ehrenmitglieder können sowohl von Seiten der Mitglieder als auch von Seiten des Vorstands gemacht werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/die Vorgeschlagene darf bei der Entscheidungsabstimmung nicht anwesend sein.

Ehrenmitglieder können auch deutsche und ausländische Persönlichkeiten sein, die sich im Sinne des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand berufen, haben kein Stimmrecht und unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(7) Die Aufnahme als Mitglied ist als schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

(8) Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragssteller. Die Mitgliederversammlung kann jedoch die Darlegung der Gründe für die Ablehnung von Mitgliedschaftsanträgen verlangen.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft



- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss, im Fall von juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- (2) Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Mitglieder können ausgeschlossen werden:
  - a. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags innerhalb von drei Monaten nach Zahlungsfälligkeit trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung,
  - b. Bei Gefährdung des Ansehens oder der Zwecke des Vereins gefährden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen des Vereins endgültig. Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden, darf bei der Abstimmung jedoch nicht anwesend sein. Der Ausschluss bedarf einer Begründung und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ämter, die das Mitglied im Verein innehat.
- (5) Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

## § 8

### Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Vereins kann durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen erfolgen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Verein ehrenamtlich



tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

- (2) Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Austritt keinen Anspruch und kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand über die Finanzlage des Vereins informiert.

## § 9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Es handelt sich um Jahresbeiträge. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit beschließt der Vorstand in einer Beitragsordnung.

## § 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- I. die Mitgliederversammlung
- II. der Vorstand
- III. der erweiterte Vorstand
- IV. der Beirat

## § 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Die Abberufung und eine damit verbundene Neuwahl des Vorstands
- b. Entlastung des Vorstands
- c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes wie den Jahresbericht, die Jahresrechnung etc.
- d. Wahl der Kassenprüfer/innen
- e. Genehmigung des Haushaltsplans
- f. Verabschiedung der Beitragsordnung, der Finanzordnung und der Geschäftsordnung



- g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Email folgenden Tag. Das Einladungsschreiben bzw. die Email gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es bzw. sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per Email beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Gleich zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer gewählt. Dieser erstellt ein Protokoll über die den Inhalt der Mitgliederversammlung inklusive der dort gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist nach Fertigstellung von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer gegenzuzeichnen.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter schriftlicher Angabe der Gründe einberufen werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (5) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, für Satzungsänderungen die Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen worden sind. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



- (6) In dringenden Fällen, oder in Fällen, in denen nachgewiesener Maßen eine Versammlung nicht möglich ist, können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren oder per Email gefasst werden. Gültigkeit haben diese Beschlüsse nur, wenn sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils auf zwei Jahre mindestens einen KassenprüferIn. Die KassenprüferInnen gehören dem erweiterten Vorstand an. Die KassenprüferInnen haben die Aufgabe, die vom Vorstand aufgestellte Jahresrechnung zu prüfen und dabei die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Über die Kassenprüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder der bzw. den KassenprüferInnen vorzulegen ist. Das Vorstandsmitglied, welches die Jahresrechnung erstellt, darf nicht zugleich als KassenprüferIn fungieren. Eine Wiederwahl des Kassenprüfers bzw der Kassenprüferin ist zulässig.

## § 12

### Vorstand

- (1) Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Es gilt daher in Haftungsfragen § 31a BGB. Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den er bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursacht hat, so ist er von der Verbindlichkeit vom Verein befreit. Ausgenommen sind vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.



- (6) Die Abberufung des Vorstands ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Dieses kommissarische Vorstandsmitglied ist ehrenamtlich tätig und hat das Amt bis zur Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung inne.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäfts- und Finanzordnung zu erlassen.

## § 13

### Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den ehrenamtlichen tätigen Abteilungsleitern der jeweiligen Fachbereiche, die zur Realisierung der Vereinszwecke benötigt werden. Dazu zählen z. B. der:
  - a. Head of Finance (KassenprüferIn)
  - b. Head of Information Technology
  - c. Head of Eventmanagement
  - d. Head of Media Management
- (2) Die Wahl der jeweiligen Abteilungsleiter erfolgt alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Die Vorstellung geeigneter Kandidaten erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder können entgegengenommen werden.
- (3) Mindestens zweimal im Jahr finden Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands mit dem erweiterten Vorstand statt. Diese Sitzungen dienen der Umsetzung der in der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beschlüsse.
- (4) Die Fachabteilungen sind ehrenamtlich tätig und setzen sich aus Vereinsmitgliedern zusammen. Möchte ein Vereinsmitglied sich in einer Fachabteilung engagieren, ist ein Antrag schriftlich oder per Email an den jeweiligen Abteilungsleiter zu richten. Die



Aufnahme in die Fachabteilung erfolgt nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

- (5) Zur Umsetzung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, findet eine entsprechende Organisation der jeweiligen Fachabteilungen statt, dazu zählen z. B. fachabteilungsinterne Sitzungen.

## § 14

### Beirat

- (1) Der Verein kann im Bedarfsfall einen Beirat einrichten. Zu Beiratsmitgliedern können Vereinsmitglieder und externe Experten ernannt werden.
- (2) Der Beirat kann den Vorstand im Bedarfsfall in allen die Arbeit des Vereins betreffenden Fragen beraten und/oder unterstützen.
- (3) Der Beirat kann aus Vereinsmitgliedern und/oder externen Experten bestehen.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (6) Die Sitzungen des Beirates werden in Abstimmung mit dem Vorstand durch den Beiratsvorsitzenden einberufen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil. Der Vorstand kann Vorschläge zur Tagesordnung unterbreiten.

## § 15

### Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Förderung der Deutsch-Chinesischen Freundschaft.
- (2) Über die Auflösung des Vereins beschließt die ordnungsgemäß unter Angabe des Zweckes einberufene Mitgliederversammlung. Es muss



mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen sein und zwei Drittel der Auflösung zustimmen.

(c) Copyright Union zur Förderung chinesischer Unternehmen Bayern e.V.